Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 37 (S. 530-532)**
Titel	**Reglement über die Durchführung der freiwilligen Diphtherieschutzimpfung.**
Ordnungsnummer	
Datum	15.02.1946

[S. 530] § 1. Die Direktion des Gesundheitswesens führt die Oberaufsicht über die Diphtherieschutzimpfung, welche auf der Grundlage der Freiwilligkeit durchgeführt wird.

§ 2. Die Organisation der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen und die Aufsicht über alle Impfungen wird den Bezirksärzten übertragen. Diese überwachen die einwandfreie technische Durchführung.

§ 3. Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen werden durch die Bezirksärzte unter Mithilfe ihrer Adjunkte durchgeführt. Es steht den Bezirksärzten frei, unter ihrer Aufsicht einen Teil der Impfungen andern Ärzten, in erster Linie den Schulärzten, zu übertragen. Diese Ärzte erhalten damit die Stellung eines amtlichen Impfarztes.

§ 4. Ort und Zeit der öffentlichen Impfung werden durch den Bezirksarzt im Einvernehmen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden festgesetzt.

Die Impforte sind so zu wählen, daß kein Ort des Bezirkes vom nächsten Impfort mehr als 5 km entfernt ist.

§ 5. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben zu Lasten der Gemeinde:

a) nach Anordnung des Bezirksarztes den Ort und die Zeit der Impfung rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise bekanntzugeben;

b) für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten zu sorgen;

c) dem amtlichen Impfarzt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Ausführung der Schreibarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. // [S. 531]

§ 6. Der amtliche Impfarzt ist berechtigt, eine geeignete Hilfsperson zur technischen Mithilfe bei den öffentlichen Impfungen beizuziehen und dafür der Direktion des Gesundheitswesens Rechnung zu stellen. Als Entschädigung dieser Hilfsperson können für jede aufgewendete Stunde Fr. 2.50, maximal für den halben Tag Fr. 10.– und für den ganzen Tag Fr. 20.–, sowie die Reisespesen verrechnet werden.

§ 7. Die amtlichen Impfärzte erstellen eine Liste der Impflinge nach besonderem Formular (Impfliste).

§ 8. Der Impfstoff wird den Bezirksärzten unentgeltlich zu Lasten des Staates durch die Kantonsapotheke geliefert.

§ 9. Die Kosten der öffentlichen Impfung, ausgenommen die Leistungen der Gemeinde gemäß § 5, fallen zu Lasten des Staates.

Die Bezirksärzte und die von ihnen zu den öffentlichen Impfungen herangezogenen andern Ärzte werden gemäß der Verordnung über die Entschädigung der Medizinalbeamten honoriert.

Die Bezirksärzte reichen ihre Impflisten und die dazu gehörenden Rechnungen nach Abschluß der Impfungen direkt der Direktion des Gesundheitswesens ein. Die

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Bezirksarztadjunkte und die zu den öffentlichen Impfungen herangezogenen andern Ärzte leiten ihre Impflisten und ihre Rechnungen über den Bezirksarzt an die Direktion des Gesundheitswesens. Sämtliche Rechnungen müssen spätestens Mitte Januar des nachfolgenden Jahres im Besitze der Direktion des Gesundheitswesens sein.

§ 10. Außer den amtlichen Impfärzten sind nur die Ärzte zur Impfung berechtigt. Jeder Arzt hat über die von ihm durchgeführten privaten Impfungen eine Impfliste nach amtlichem Formular zu erstellen und auf Jahresabschluß dem zuständigen Bezirksarzt einzusenden. Das Formular kann von den Bezirksärzten bezogen werden.

Der notwendige Impfstoff für die privaten Impfungen wird durch die Kantonsapotheke auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im übrigen hat der Impfling die // [S. 532] Kosten für die private Impfung selbst zu bezahlen. Die Festsetzung des Honorars bleibt der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Arzt und Impfling überlassen.

§ 11. Die Bezirksärzte senden die Listen der privaten Impfungen, begleitet von einer summarischen Zusammenstellung aller im Verlaufe des Jahres durchgeführten öffentlichen und privaten Impfungen, sowie einen Bericht über die Durchführung der Impfungen und über die dabei gemachten Beobachtungen je bis Ende Januar des nachfolgenden Jahres an die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 12. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Februar 1946.

Direktion des Gesundheitswesens:
Heußer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016